



BANGERT & COLLEGE
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Unternehmensteuerreform 2008

Abschreibungen

**Info-Telefon
0221 - 340 39 - 260**

Stand: 27.09.2007

Abschreibungen

1) Künftige Sonderabschreibung

Kleine und mittlere Betriebe, die am Ende des der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts vorangegangenen Jahres die Größenmerkmale des neuen Investitionsabzugsbetrages (buchführungspflichtige Gewerbetreibende und selbständig Tätige mit einem maximalen Betriebsvermögen im Abzugsjahr von bis zu EUR 235.000 sowie nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende und selbständig Tätige mit einem Gewinn im Abzugsjahr von bis zu EUR 100.000) nicht überschreiten, können unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, im Jahr der Investition und in den vier Folgejahren 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sonderabschreibung geltend machen.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind neue oder gebrauchte Wirtschaftsgüter die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr im Betrieb verbleiben sowie deren Nutzung ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich ist.

Die Neuregelung gilt für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem **31.12.2007** angeschafft oder hergestellt werden.

Hat der Steuerpflichtige für das Wirtschaftsgut einen Investitionsabzugsbetrag abgezogen und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend gemindert, sind die Sonderabschreibungen von den gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Durch die Kombination von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung verringern sich die Investitionskosten im Erstjahr um bis zu 60 %.

2) Wegfall der degressiven Abschreibung für Abnutzung

Ab dem 01.01.2008 ist die degressive Abschreibung für Abnutzung für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter nicht mehr möglich. Die Abschreibung darf **nur noch linear** vorgenommen werden.

Wer die bisher degressive Abschreibung von maximal 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nutzen möchte, sollte die Anschaffung oder Herstellung noch im Wirtschaftsjahr 2007 vornehmen.

3) Geringwertige Wirtschaftsgüter

Das Unternehmensteuerreformgesetz regelt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 den Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter neu. Künftig wird zwischen privaten Überschusseinkünften und den Gewinneinkünften unterschieden.

Bei den **privaten Überschusseinkünften** (Nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) gibt es keine Veränderung. Wirtschaftsgüter deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **netto bis zu EUR 410** betragen, können **sofort als Werbungskosten** abgezogen werden.

Bei den **Gewinneinkünften** ist der **Sofortabzug** nur noch dann möglich, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **Netto bis zu EUR 150** betragen. Es besteht jedoch **keine Aufzeichnungspflicht** mehr, und der Betrag der Investition kann **sofort als Betriebsausgabe** abgezogen werden.

4) Poolabschreibung

Für selbständige abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts ein Sammelposten zu bilden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts den Betrag von Netto EUR 150 aber nicht Netto EUR 1.000 übersteigen.

Dieser Sammelposten ist jahrgangsbezogen einzustellen und auf die Dauer von fünf Jahren linear abzuschreiben.

Bedingt durch die Zusammenfassende Behandlung der einzelnen Wirtschaftsgüter infolge des Sammelpostens wirken sich Vorgänge nicht aus, die sich nur auf einzelne Wirtschaftsgüter beziehen.

Demnach ist eine Veräußerung, Entnahme oder Wertminderung eines Wirtschaftsguts nicht zu berücksichtigen und der Sammelposten bleibt bestehen.